

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 18.02.2008 im Rathaussaal des Marktgemeindeamtes Rum.

Die Sitzung begann um 18:00 Uhr und endete um 20:15 Uhr.

Anwesende:

Bgm. Edgar KOPP	Margaretha BIRKL	Dr. Franz ABFALTER	Dr. Michael BURKLE
Vbgm. Emil HATZL	Ing. Herwig ANTRETTER	Karl Heinz WERTH	
	DI Ulrike RESCH-POKORNY	Franz SAURWEIN	
Ing. Christoph KOPP			
Erna LANGHOFER			
Josef MUNGENAST			
Markus PRAJCZER			
Michael JAKLIN			
Frieda BRECHER			
Robert GAMPER			
Entschuldigt:			Entschuldigt:
Vbgm. Walter TRESCHER			Roman ZENZ
Margit SCHNAUFERT			
Ersatz:			Ersatz:
Verena BRECHER			Bernhard Kirchebner
Gerhard THEINER			

Amtsleiter: Dr. Klaus KANDLER
Schriftführerin: Iris MARK

TAGESORDNUNG:

1. Allgemeiner- und ergänzender Bebauungsplan
 - a) GSt. 372 (Steinbockallee)
 - b) Römerstraße
2. Ankauf GSt. Nr. 177
3. Teilzahlung Brunner
4. Grundteilung GSt. Nr. 2183, 815/5 und 839/9
5. Änderung Stellplatzverordnung
6. Bericht ÜA - Obmann
7. Anfragen, Anträge und Altfälliges
8. Ehrungen

ERLEDIGUNG (BESCHLÜSSE):

Bgm. Kopp eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder, die Besucher sowie die Bediensteten und gratuliert Frau DI Resch-Pokorny zur Geburt ihres zweiten Kindes.

Zu 1.a) Allgemeiner- und ergänzender Bebauungsplan GSt. 372 (Steinbockallee)

Bgm. Kopp bittet den Amtsleiter um die Erläuterung.

AL Dr. Kandler erklärt, dass beschlossen werden soll, den Planentwurf des Dipl.-Ing. Bernd Egg, Zahl AE/037/01/2008, über die Erlassung von Bebauungsfestlegungen auf den Gpn. 372 und 349/1, alle GB Rum, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dauer von vier Wochen aufzulegen.

Sollten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen zu diesem Planentwurf eingebracht werden, so wird gleichzeitig der Beschluss gefasst, dass die Festlegungen des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes entsprechend diesem Entwurf festgesetzt werden.

Bebauungsplanerische Festlegungen:

BMD M 1,00
 BW k 0,4 TBO
 BP H 3.550m²
 HG H 578,50m ü.A.
 HG H 580,00m ü.A.
 HG H 570,00m ü.A.

Entsprechend den Mindestinhalten zu Bebauungsplänen gemäß TROG 2007 wird im Sinne eines grundsparenden Bauens eine Mindestdichte von 1,0 BMD gefordert, um die Errichtung einer ansprechenden Baukubatur auch im Gewerbegebiet sicherzustellen.

Ein Zusammenbauen der beiden Gebäude – Bushalle Firma Lüftner und dem Auto-, Bürogebäude „The Box“ - an der gemeinsamen Grundgrenze wird durch eine gekuppelte Bauweise grundsätzlich ermöglicht. Die Baukörperkuppelung im Grenzabstandsbereich ist jedoch nur eingeschößig bzw. mit einer Höhenbeschränkung von 5 Metern vorgesehen.

Zu den sonstigen Grundgrenzen gilt allseits offene Bauweise mit der gemäß Tiroler Bauordnung im Gewerbegebiet geltenden Abstandsregelung von 0,4 TBO. Zu den Außengrenzen sind die Gebäude daher allseits freistehend anzuordnen, ausgenommen der im Mindestabstandsbereich zulässigen Nebengebäude.

Für die beiden Baugrundstücke sieht der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung vor mit einer unterschiedlichen Festlegung des höchsten Punktes der Gebäude.

Für den nördlichsten Bereich und angrenzend an die Steinbock Allee ist eine Höhenbeschränkung für Gebäude mit 578,50 ü.A. vorgesehen, womit bezogen auf das Straßenniveau (565,00) eine Gebäudehöhe von ca. maximal 13,50 Metern zulässig ist.

Für den südlichen Bereich bzw. für das Grundstück der Firma Lüftner mit der bestehenden Bushalle ist eine Bebauung ebenso von ca. 13,50 Metern bis zur Höhenlinie HG H 578,50 ü.A: zulässig.

Der Hauptbaukörper der geplanten „Box“ verfügt über eine Höhe von ca. 15 Metern und wird durch den Höhenpunkt HG H 580,00 ü.A. höhenmäßig beschränkt.

Dr. Michael Bürkle hält fest, dass er bezüglich des Verkehrsaufkommens skeptisch sei und dass es unbedingt notwendig sei ein ordentliches Verkehrskonzept für Neu-Rum zu erstellen, um zu verhindern, dass eine Vielzahl solcher Projekte zu einem Verkehrschaos in Neu Rum führen.

Bgm. Kopp stellt anschließend den Antrag, entsprechend den Vorberatungen im Infrastrukturausschuss, den Planentwurf des Dipl.-Ing. Bernd Egg, Zahl AE/037/01/2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und zu beschließen, sofern fristgerecht keine Stellungnahmen eingebracht werden.

Beschluss: Einstimmig beschlossen

Zu 1.b) Allgemeiner- und ergänzender Bebauungsplan Römerstraße

Bgm. Kopp bittet den Amtsleiter auszuführen.

AL Dr. Kandler erläutert, dass beschlossen werden soll, den Planentwurf des Dipl.-Ing. Bernd Egg, Zahl A/039/01/2008, über die Erlassung von Bebauungsfestlegungen auf den Gpn. 843/16, GB Rum, zur öffentlichen Einsichtnahme während der Dauer von vier Wochen aufzulegen.

Sollten bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist keine Stellungnahmen zu diesem Planentwurf eingebracht werden, so wird gleichzeitig der Beschluss gefasst, dass die Festlegungen des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes entsprechend diesem Entwurf festgesetzt werden.

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über den Römerweg, dessen schrittweiser Ausbau durch Verbreiterungen oder Ausweichbuchten bis zur Bahnhofsstraße langfristig angestrebt wird.

Im Bereich des genannten Baugrundstückes Gpn. 843/16 wird die Straßenfluchtlinie derart festgelegt, sodass letztendlich eine Fahrbahnbreite von 5,0 Metern gegeben ist. Am Endpunkt der öffentlichen Straße Gp. 2149/1 ist ein Umkehrplatz planlich vorgesehen. Zur Straßenfluchtlinie ist ein Baufluchtlinienabstand von 1,0 Metern festgelegt, der sich im östlichen Bereich auf ca. 4,0 Meter erweitert und eine Verbauung des Garagenvorplatzbereiches unterbindet und somit die Umkehrmöglichkeit verbessert.

Bebauungsplanerische Festlegungen:

Der Bebauungsplan sieht folgende baugestalterische Rahmenfestlegungen vor:

BMD M 1,00

BMD H 1,65

BW o 0,6 TBO

BP H 560m²

OG H 2 - WH H 8,50m – HG H 582,50m ü.A.

Entsprechend den Mindestfestlegungen zum Bebauungsplan gemäß TROG 2007 ist im Sinne eines Grundsparenden Bauens eine Baumassendichte mindest von 1,0 BMD vorgegeben. Die Bebauungsdichte höchst wird durch eine Obergrenze der zu errichtenden Baumasse mit 1,65 BMD festgelegt. Hiermit ist eine behutsame Nachverdichtung des Baubestandes grundsätzlich gewährleistet. Andererseits erfordert die mangelhafte infrastrukturelle Erschließung eine Beschränkung der Bebauung.

Als Bauform gilt weiterhin offene Bauweise mit allseits freistehender Anordnung der Gebäude, womit der bestehenden Bebauungstypologie und einer starken Durchgrünung weiterhin Rechnung getragen wird.

Eine Maßstabs – und Höhenbeschränkung ist weiters durch die höchstzulässige Anzahl von zwei oderirdischen Geschoßen (OG H 2), verknüpft mit einer höchstzulässigen Wandhöhe von 8,50 Metern gegeben. Der höchste Punkt der baulichen Anlage wird zusätzlich durch den Höhenpunkt HG H 582,50 ü.A. vorgegeben, womit eine Überbauung des mittleren Bauplatzniveaus (573,50 ü.A.) um ca. 8,5 Metern möglich ist.

Der gegenständliche Bebauungsplan gewährt eine geordnete bauliche Entwicklung im Sinne der Ziele der Örtlichen Raumordnung und entspricht als vorgezogener Teilbebauungsplan den Inhalten bzw. Bebauungsparametern des Entwurfes zum Gesamtbebauungsplan Bahnhofstraße-Römerweg.

Mit dieser Bebauungsfestlegung sollen die baurechtlichen Voraussetzungen zur Bewilligung des geplanten Bauvorhabens geschaffen werden und eine ordnungsmäßige Erschließung der Römerstraße durch die Ausbildung eines Umkehrplatzes abgesichert werden.

Bgm. Kopp stellt anschließend den Antrag, entsprechend den Vorberatungen im Infrastrukturausschuss, den Planentwurf des Dipl.-Ing. Bernd Egg, Zahl A/039/01/2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und zu beschließen, sofern fristgerecht keine Stellungnahmen eingebracht werden.

Beschluss: Einstimmig beschlossen

Zu 2) Ankauf Gst. Nr. 177

Bgm. Kopp bittet den Amtsleiter zu erläutern.

AL Dr. Kandler erklärt dass beschlossen werden soll, das im Eigentum von Herrn Walter Graupp stehende Gst. Nr. 177 mit einem grundbücherlichen Flächenausmaß von 2690 m² anzukaufen. Das gegenständliche Grundstück wird für sozialen Wohnbau bzw. die Errichtung eines Freizeitzentrums benötigt.

Der vereinbarte Kaufpreis für die gegenständliche Liegenschaft beträgt pauschal **€295.900,00** (zweihundertfünfundneunzigtausendneuhundert Euro) und ist binnen zwei Wochen nach grundverkehrsbehördlicher bzw. höfekommissioneller Genehmigung zur Zahlung fällig und auf ein vom öffentlichen Notar DDr. Martin Glasner bekanntzugebendes Treuhandkonto zur Überweisung zu bringen, der von sämtlichen Vertragsteilen unwiderruflich beauftragt und verpflichtet wird, den gesamten Kaufpreis unverzüglich nach Vorliegen sämtlicher Lastenfreistellungen auf das von der Verkäuferseite zu benennende Konto zuzüglich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen zu überweisen.

Weiters wird vereinbart, dass im Falle einer Umwidmung der gegenständlichen Liegenschaft bzw. Liegenschaftsteile in Wohngebiet eine Aufzahlung wie folgt erfolgt:

Von dem zum Zeitpunkt der Umwidmung gültigen Wohnbauförderungspreis werden zunächst € 110,00 in Abzug gebracht und verpflichtet sich die Käuferseite die Differenz binnen einem Monat nach rechtskräftiger Umwidmung an die Verkäuferseite bzw. deren Rechtsnachfolgern zur Auszahlung zu bringen. Der derzeitige Wohnbauförderungspreis beträgt € 352,00 pro Quadratmeter. Würden beispielsweise in diesem Jahr 847 m² umgewidmet werden, entspräche dies einer Aufzahlung von € 204.974,00 (€ 352 abzüglich € 110 Mal 847). Die Vertragsteile gehen von diesem derzeitigen Wohnbauförderungspreis als Mindestpreis aus, sodass bei einer allfälligen Herabsetzung des Wohnbauförderungspreises jedenfalls der Betrag von € 352,- als Basispreis heranzuziehen ist.

Für den Fall, dass innerhalb von 10 Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages jedoch keine Umwidmung erfolgen sollte bzw. eine geringere Fläche als 800 m² umgewidmet werden sollte, verpflichtet sich die Verkäuferseite der Käuferseite bzw. deren Rechtsnachfolgern einen einmaligen Abgeltungsbetrag von pauschal € 200.000,00 zu leisten bzw. bei einer kleineren umgewidmeten Fläche die Differenzzahlung auf € 200.000,- zu übernehmen. Dieser Betrag ist jedoch auf der Basis des vom österreichischen statistischen Zentralamt in Wien errechneten und verlautbarten Verbraucherpreisindex 2005, ausgehend von der für den Monat Februar 2008 zu verlautbarenden Indexziffer wertgesichert zu leisten. Auf eine grundbücherliche Sicherstellung wird einvernehmlich verzichtet.

Gleichzeitig mit diesem Vertrag unterfertigt die Verkäuferseite ein Gesuch auf Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung, wobei der einzige Zustellungsempfänger der Schriftenverfasser ist.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Bezahlung des Kaufpreises werden 6 % Verzugszinsen pa vereinbart.

Vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises darf dieser Vertrag nicht verbüchert werden, jedoch gilt ein vom Vertragsverfasser überreichtes Grundbuchsgesuch als Eintritt dieser Bedingung dem Grundbuch gegenüber.

Bgm. Kopp stellt anschließend den Antrag, den Kauf des angegebenen Grundstücks zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen

Zu 3) Teilzahlung Brunner

Bgm. Kopp bittet den Amtsleiter zu erklären.

AL Dr. Kandler erläutert, dass beschlossen werden soll, die Zahlungsvereinbarung aus dem Kaufvertrag die Grundstücke des Hr. Johann Brunner betreffend dahingehend abzuändern, dass die Gemeinde im März 2008 eine weitere Teilzahlung in Höhe von € 50.000,- leistet und dafür der jährliche Zinsendienst von € 5.100,- auf € 3.480,- (entspricht einer Verzinsung von 1,2 % p.a.) verringert wird. Dieser Betrag wird aus Mitteln des laufenden Haushalts finanziert.

Ursprüngliche Zahlungsregelung:

Es wurde vereinbart, für den in Punkt III.2 des Kaufvertrages vom 20.11.2000 genannten Restkaufpreis von € 486.108,59 einen jährlichen Zinsendienst bis zum Eintritt der Rechtskraft eines Baubewilligungsbescheides über die Bebauung der Gst. Nr. 1438, 1439, 1442 und 1443 von pauschal € 8.720,74 zu leisten. Dabei wird ein Jahr ausgehend vom Monat des Vertragsabschlusses bis zum selben Monat des Folgejahres festgelegt. Die Zahlung ist am Monatsersten des darauffolgenden Monats fällig. An Verzugszinsen werden 8 % p.a. vereinbart. Im Jahr des Eintritts der Rechtskraft eines Baubewilligungsbescheides wird der Zinsendienst auf die bereits verstrichenen Monate des vereinbarten Jahres aliquotiert.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.5.2002, vom 31.3.2005, vom 03.04.2006 sowie vom 11.06.2007 wurden bereits vier Teilzahlungen in der Gesamthöhe von € 156.108,59 getätigt. Der jährliche Zinsendienst hat sich aufgrund dieser Teilzahlungen von € 8.720,74 auf € 3.480,- verringert.

Auf die Leistung grundbücherlicher Sicherheiten für den Restkaufpreis und den Zinsendienst wird einvernehmlich verzichtet.

Bgm. Kopp stellt anschließend den Antrag, die angeführte Teilzahlung zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig beschlossen

Zu 4) Grundteilung Gst. Nr. 2183, 815/5 und 839/9

Bgm. Kopp bittet den Amtsleiter um die Erläuterung.

AL Dr. Kandler erklärt, dass beschlossen werden soll, ein Trennstück im Ausmaß von 42m² zu einem Preis von € 2.100,- an die Miteigentümer der Wohnungseigentumsgemeinschaft Anton-Falch-Straße 4, 6063 Rum verkauft wird.

Weiters wird beschlossen, dass ein weiteres Trennstück im Ausmaß von 99 m² zu einem Preis von € 4.950,- an Hr. Ing. Reinhard Amplatz verkauft wird. Diesem Beschluss liegt die Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Hubert Wild mit der Geschäftszahl 1596/08 zugrunde.

Die gegenständliche Abtretung dient einerseits einer zukünftig eindeutig geregelten Zufahrtssituation für Ing. Reinhard Amplatz und verbessert andererseits die Parksituation der Wohnungseigentumsgemeinschaft Anton-Falch-Straße 4.

Bgm. Kopp stellt anschließend den Antrag, die angegebenen Trennstücke zu einem Preis von €50,00 pro m² wie angeführt abzugeben. .

Beschluss: Einstimmig beschlossen

Zu 5) Änderung Stellplatzverordnung

Bgm. Kopp bittet den Amtsleiter auszuführen.

AL Dr. Kandler erläutert, dass beschlossen werden soll, dass der § 2 Punkt 1. der Stellplatzverordnung ab sofort wie folgt lauten soll:

1. Wohnbauten

1.1 je Einfamilienwohnhaus	2 Stellplätze oder Garagen
zusätzlich für Besucher	1 Stellplatz oder Garage
1.2 je Wohnung bis 60m ²	1 Stellplatz oder Garage
zusätzlich für Besucher je Wohnung	0,25 Stellplätze oder Garagen
1.3 je Wohnung über 60 m ²	2 Stellplätze oder Garagen
zusätzlich für Besucher je Wohnung	0,25 Stellplätze oder Garagen

Margaretha Birkl bedankt sich für die rasche Erledigung dieses Antrages, der am 11.12.2007 von der VP gestellt wurde.

Bernhard Kirchebner gibt an, dass diese Änderung sehr positiv sei, einerseits da die Stellplatzverordnung gerade für kleinere Wohnungen überzogen gewesen war und andererseits dass den Kraftfahrzeugen grundsätzlich nicht mehr so viel Wert beigemessen werden würde.

Bgm. Kopp stellt anschließend den Antrag, die Stellplatzverordnung wie angegeben abzuändern.

Beschluss: Einstimmig beschlossen

Zu 6) Bericht ÜA – Obmann

Franz **Saurwein** stellt den Antrag dass der Vorsitz vom Vizebürgermeister übernommen wird, da er davon überzeugt ist, dass der Bürgermeister in dieser Angelegenheit befangen sei. Dieser Antrag wird abgelehnt.

Bgm. Kopp bittet den Obmann des Überprüfungsausschusses zu Wort.

Josef Mungenast erklärt dass die folgenden Ausführungen eine Beantwortung des sogenannten Minderheitenberichtes von Dr. Franz Abfalter sind:

- Gehalt des Geschäftsführers – dieser ist laut Beschluss der Generalversammlung der Immo vom 31.05.2005 mit einer Entschädigung von 20% des Bürgermeisterbezuges festgelegt.

Die Behauptung, dass der Prüfbericht Mehrkosten aufdecke ist nicht richtig.

- Dienstverhältnis – Die Begründung eines Dienstverhältnisses ist aus gesetzlich vorgegebenen Tatsachen laut § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zwingend gegeben (*„ Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei denen Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG) BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist“*)

Der vorliegende Sachverhalt lässt keinen „Werkvertrag oder „Freien Dienstvertrag“ zu.

Richtig ist, dass es zwar keinen schriftlichen Dienstvertrag gab, Herr Abfalter sollte aber wissen, dass auch ein mündlicher Vertrag Gültigkeit hat. Von der Arbeiterkammer Tirol wird ein schriftlicher Vertrag empfohlen, da dieser für den Arbeitnehmer wesentlich vorteilhafter ist.

- Zu GF. Mag. Braito – Herr Braito stand in einem Angestelltenverhältnis mit der MG Rum und erhielt für seine Tätigkeit als GF der Immo Gesellschaft eine monatliche Zulage von €350,-, wobei Herr Braito die Geschäftsführung in seiner Arbeitszeit als Amtsleiter

erledigte. Es gab eine Zusatzvereinbarung durch Beschluss des GV, dass diese Regelung vorerst auf sechs Monate beschränkt sei und Herr Braito Aufzeichnungen über den Zeitaufwand außerhalb seiner Dienstzeit als Amtsleiter führen sollte. Solche Aufzeichnungen wurden nie vorgelegt.

- Kilometergeldabrechnung – seit der Sitzung der Generalversammlung der Immo vom 09.05.2006 besteht ein einstimmiger Beschluss, dass dem GF eine Pauschalierung des Kilometergeldes mit 400 km pro Monat zuerkannt wurde. Der GF hat nie die pauschalieren km in Anspruch genommen (im Jahr 2005 wurde überhaupt keine km-Abrechnung gestellt). Da die Mitarbeiter ihre Privat- PKW für Dienstfahrten verwenden, besteht der Sinn des Gewährens von km-Geld im Vorteil für den Arbeitgeber, da anderenfalls dem Bediensteten ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt werden müsste, was unvergleichlich teurer wäre.
- Dass die Gemeinde der Immo für das Büro Miete verrechnen sollte, scheint eigenartig, da das Gemeindegebäude „Rathaus“ der Immo gehört und von dieser an die Gemeinde vermietet wird. Außer Verwaltungsaufwand und steuerlichen Nachteilen würde nichts erreicht.

Im Jahr 2007 wurde die Immo Rum durch die Finanzbehörde geprüft, wobei eine korrekte Führung der Geschäfte attestiert wurde.

Des Weiteren führt **Josef Mungenast** noch einen Punkt an, der sich mit der Unterschrift der Niederschrift befasst:

Die Tiroler Gemeindeordnung besagt im § 48 – Arbeitsweise des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse – Abs. 7: Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Einsichtnahme in die Niederschrift ist auf die Mitglieder des Gemeinderates beschränkt.

Es entwickelte sich eine längere Diskussion.

Zu 7) Anfragen, Anträge und Allfälliges

Bgm. Kopp verliest folgenden Antrag an den Gemeinderat:

- Antrag der Liste Bgm. Edgar Kopp, SPÖ Rum und Parteifreie bezüglich eines Verkehrs- und Infrastrukturkonzepts für Neu-Rum (Beilage A).

Dr. Michael Bürkle verliest folgende Anträge und Anfragen der Grünen für Rum (Beilage B):

- Antrag Bessere Abstimmung des Öffentlichen Verkehrs
- Anfrage Protokolle Gemeinderat
- Anfragen Immobilien Rum GesmbH

Bgm. Kopp verliest folgende Anträge der Initiative 2004 VP Rum (Beilage C und D):

- Antrag an den Überprüfungsausschuss der Marktgemeinde Rum zur Prüfung folgender Punkte:
 - a) Kalkulationsgrundlage Betriebskostenabrechnung für die Hauptschule Rum Zeitraum 2006 und 2007
 - b) Kalkulationsgrundlage Betriebskostenabrechnung für die Volksschule Serlesstraße Zeitraum 2006 und 2007
 - c) Kalkulationsgrundlage Betriebskostenabrechnung für die Kinderkrippe Rum Zeitraum 2006 und 2007
- Antrag auf Kindergartenerweiterung

Bgm. Kopp gibt an, dass die Anträge den einzelnen Ausschüssen zugewiesen und die Anfragen schriftlich beantwortet werden.

DI Ulrike Resch-Pokorny verliert eine weitere Anfrage der Initiative 2004 VP Rum bezüglich der unbefriedigenden Reinigungsarbeiten der engagierten Firma im Haus der Kinder.

AL Dr. Kandler antwortet, dass dieser Sachverhalt von ihm mehrmals geprüft wurde, jedoch von ihm keine Beanstandungen festgestellt werden konnten. Des Weiteren gibt **AL Dr. Kandler** an, dass dies eine Übergangslösung sei, bis passendes Personal gefunden werde.

Bgm. Kopp beantwortet die Anträge der letzten Gemeinderatssitzung am 18.12.2007:

1. Antrag Arbeitsgruppe Euthanasieopfer – wurde vom Gemeindevorstand behandelt. Die Mitglieder werden von den GR-Parteien bekanntgegeben.
2. Antrag Ankauf Dokumentation Temporäres Denkmal – der Ankauf von 2 Exemplaren wurde in Gemeindevorstand beschlossen.
3. Antrag Weihnachtsbeleuchtung – kann leider nicht erfüllt werden, da diese an die Straßenbeleuchtung gekoppelt ist.
4. Antrag Öffentliche Sitzung zum Thema Regionalbahn – im Gemeindevorstand wurde vorgeschlagen, eine Gemeindeversammlung abzuhalten, sobald neue Informationen seitens der Landesregierung vorliegen.

Bgm. Kopp verliert den Zeitungsartikel „Schulweg als Gefahrenzone“, in dem behauptet wird, dass die Gemeinde kein Geld habe um zwei Zebrastreifen zu errichten. **Bgm. Kopp** erinnert, dass im Verkehrsausschuss beschlossen wurde, ein bereits vorliegendes Verkehrskonzept erst nach Fixierung der Regionalbahn umzusetzen.

Bernhard Kirchebner antwortet, dass dies korrekt sei, erinnert aber auch daran, dass im Verkehrsausschuss besprochen wurde, Schülerlotsen für diesen Bereich zu organisieren.

Daraufhin wird allgemein vorgeschlagen, Schülerlotsen über die Ausgabe der nächsten Gemeindezeitung zu suchen.

Margaretha Birkl erkundigt sich auf Grund der aktuellen Ereignisse über die Brandschutzmaßnahmen im Sozialen Kompetenzzentrum, worauf **Bgm. Kopp** antwortet, dass dieser Bau den neusten brandschutztechnischen Bestimmungen entspreche.

Dr. Franz Abfalter stellt folgenden Antrag der Liste ÖVP Rum an den Gemeinderat:

- Antrag zur einvernehmlichen Beendigung des Dienstverhältnisses mit Geschäftsführer Ing. Christoph Kopp und zur Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses in eine Form, die einen „Werkvertrag“ oder „Dienstvertrag“ möglich mache.

Die öffentliche Sitzung ist um 20.10 Uhr beendet.

